



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

. Januar 2009

**Vorlagen-Nr. 08-F 25-0102;
Zusätzliche Betreuung von Demenzkranken
Beschluss-Nr. 0150 des Ausschusses für Soziales vom 10.09.2008**

Mit dem o. g. Beschluss wird der Magistrat gebeten zu berichten, ob in den Einrichtungen der Altenhilfe Wiesbaden GmbH die Beschäftigung von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten geplant bzw. wie weit die Vorbereitung gediehen ist und welche Erkenntnisse er darüber hat, welche sonstigen Träger die Beschäftigung von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten beabsichtigen. Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten nach einem halben Jahr einen ersten Erfahrungsbericht zu geben.

Auf der Grundlage des o. g. Beschlusses wurde die Geschäftsführung der Altenhilfe Wiesbaden GmbH gebeten über die entsprechenden Planungen zu berichten. Die Antwort der Geschäftsführerin ist anliegend beigelegt.

Wie die anderen Träger stationärer Pflege in Wiesbaden sich bezüglich der Beschäftigung von entsprechenden Kräften zur Betreuung demenziell Erkrankter in der stationären Pflege verhalten, ist nicht bekannt. Es ist darauf zu verweisen, dass die entsprechende Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung des Pflegeversicherungsgesetzes erst zum Ende des abgelaufenen Jahres abschließend verhandelt wurde. Sie befinden sich derzeit im Unterschriftenverfahren.

Diese Rahmenvereinbarung legt unter anderem fest, welche Qualifikation der zusätzlichen Betreuungskräfte erforderlich ist. Diese sehen unter anderem vor, dass Betreuungskräfte ohne Ausbildung oder Qualifikation im Pflege- oder Betreuungsbereich vor Ihrem Einsatz drei Monate praktischer Erfahrungen bedürfen und zusätzlich fachlichen Unterricht im Umfang von 30 Stunden. Da diese Anforderungen erst erfüllt sein müssen bevor der Einsatz erfolgt, ist davon auszugehen, dass kurzfristig keine Erfahrungen vorliegen können, die Aufschluss darüber geben, wie diese gesetzlichen Regelungen in Wiesbaden Anwendung finden.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass die entsprechenden Aufwendungen einseitig von den Pflegekassen aufzubringen sind. Abstimmungsbedarfe mit den örtlichen Sozialhilfeträgern bestehen deshalb für die Einrichtungen nicht.

Anlage